DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2878

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon 0431 988-0	Datum
01.09.2011	LRH 43	Durchwahl 988-8676	17. Oktober 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 17/1600)

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. a. Gesetzentwurf bedanke ich mich.

Die bislang in § 76 GO normierten Einnahmebeschaffungsgrundsätze verpflichten die Kommunen u. a., die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen und im Weiteren aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Kommunen sind daher auch verpflichtet, durchgeführte beitragsfähige Sanierungsmaßnahmen über entsprechende Straßenausbaubeiträge zu refinanzieren. Hierdurch wird erreicht, dass Vorteile einzelner Grundstückseigentümer nicht durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden. Derjenige, der einen Vorteil aus der kommunalen Leistung erfährt, wird vorrangig zur Abgabe herangezogen.
Durch den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf wird der o. a. Grundsatz der Einnahmebeschaffung durchbrochen. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und der Praxis vieler Gemeinden, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten, wird voraussehbar infolge der Neuregelung in noch größerem Umfang auf diese Einnahmeerzielung verzichtet werden. Durchgeführte Sanierungsmaßnahmen und daraus resultierende Vorteile Einzelner würden dann über die kommunalen Steuereinnahmen und/oder über (weitere) Kredite von der Allgemein-

Hopfenstraße 30 24103 Kiel Telefon 0431 988-0 Telefax 0431 988-8686 E-Mail Poststelle@lrh.landsh.de

heit finanziert. Dies könnte zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin schon prekären Haushaltssituation einiger Kommunen führen.

Darüber hinaus dürfte auch die beabsichtigte Neuregelung zu erheblichen Diskussionen bei den politischen Entscheidungsträgern in den Gemeinden führen, die davon Gebrauch machen wollen. Denn zukünftig wäre nicht nur die Höhe des angemessenen Gemeindeanteils zu erörtern und zu vertreten, sondern nunmehr auch noch die grundlegende Entscheidung über das Ob der Beitragserhebung und deren Art.

Die in § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG vorgesehene Erhöhung der Gemeindeanteils führt letztendlich zu einer Erhöhung des gemeindlichen Finanzbedarfes. Dieser müsste entweder über höhere allgemeine (Steuer-)Einnahmen oder durch weitere Kredite gedeckt werden.

Mit der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen wird die Möglichkeit eröffnet, durchgeführte Sanierungsmaßnahmen nicht mehr ausschließlich von den unmittelbar begünstigten Grundstückseigentümern zu refinanzieren, sondern von allen Grundstückseigentümern, die innerhalb eines größeren Gebietes oder sogar im gesamten Gemeindegebiet ein Grundstück haben. Auf die damit einhergehenden Probleme hat Prof. Driehaus in seiner umfassenden Stellungnahme hingewiesen. Nach seiner Auffassung wäre die Einführung wiederkehrender Beiträge gewissermaßen als Ersatz für die wegfallende Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit erheblichen zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten und darüber hinaus auch mit Gerechtigkeitsproblemen verbunden. Darüber hinaus weist Prof. Driehaus darauf hin, dass das VG Koblenz mit Beschluss vom 01.08.2011 eine vergleichbare Regelung im rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetz für verfassungswidrig gehalten hat.

Insgesamt erscheint die vollständige Aufhebung der Verpflichtung zur Erhebung der Straßenausbaubeträge vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Haushaltslage vieler Kommunen nicht opportun. Dies gilt auch angesichts der vielfältigen Probleme, die derzeit mit der Erhebung bzw. dem Vollzug von Straßenausbaubeiträgen verbunden sind, wie z. B.

- hoher Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Maßnahmen und Berechnung der Beiträge,
- Unverständnis und Widerstand bei den betroffenen Bürgern,
- dadurch teilweise aufwendige und langwierige Verwaltungsstreitverfahren.

Nicht zuletzt deshalb beabsichtigte der Landesrechnungshof schon seit langem, eine Querschnittsprüfung zu diesem Thema durchzuführen. Die Prüfung soll dazu dienen, die Sach- und Problemlage umfassend aufzunehmen, zu bewerten und Empfehlungen für Land und Kommunen auszusprechen; dem Landesgesetzgeber wird eine fundierte Grundlage für etwaige Änderungen der bestehenden Rechtslage geliefert werden. Sollte das Gesetz in der jetzigen Form verabschiedet werden, wäre eine derartige, zurzeit für das 2. Halbjahr 2012 beabsichtigte Prüfung jedoch entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altman